

LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

E-Mail-Funktionspostfach:
Referat-22@stmb.bayern.de

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 0
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran

Geschäftsführer
Telefon: 09174 / 47 75 7029
Telefax: 09174 / 47 75 7075
Mobil: 0170 / 4540875
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

Ihr Zeichen: StMB-22-4302.1-1-9-54

04.09.2025

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Verbandsanhörung

Hier: Stellungnahme Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Verbandsanhörung und nimmt wie folgt Stellung.

1. Verkürzte Behördenbeteiligung (Art. 38 Abs. 7 Satz 2)

Die Reduzierung der Frist für Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme von drei Wochen auf eine Woche erschwert eine fundierte umweltfachliche Einschätzung, insbesondere durch unsere Naturschutzbehörden. Diese haben häufig keine personellen Ressourcen, um binnen einer Woche valide Bewertungen durchzuführen. Dies ist im Sinne des Natur- und Artenschutzes sowie einer rechtssicheren Genehmigungspraxis kritisch zu sehen.

2. Zustellungsfiktion durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 38 Abs. 7a)

Die vorgesehene Zustellungsfiktion durch öffentliche Bekanntmachung birgt die Gefahr, dass betroffene anerkannte Umweltverbände die Zustellung nicht rechtzeitig zur Kenntnis nehmen und damit effektive Rechtsschutzmöglichkeiten verlieren. Um sicherzustellen, dass Beteiligungs- und Klagerechte gewahrt bleiben, sollte eine verpflichtende parallele elektronische Mitteilung an bekannte Beteiligte erfolgen.

Seite 1 von 3

3. Elektronische Auslegung und alternative Zugangsmöglichkeiten (Art. 38 Abs. 7a)

Die Verpflichtung zur Schaffung eines alternativen Zugangs für Personen ohne Internetzugang ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings fehlt es an verbindlichen Mindeststandards zur Ausgestaltung dieser Zugangsmöglichkeit. Eine flächendeckend gerechte Beteiligung ist damit nicht gewährleistet. Die Entscheidung sollte nicht im weiten Ermessen der Anhörungsbehörde verbleiben. Erforderlich ist eine rechtssichere, konkrete Regelung – etwa durch einheitliche Verwaltungsvorschrift oder Leitfaden.

4. Sonderregelung für Ersatzbauwerke (Art. 36 Abs. 2a neu)

Hier kann jeder fehlende Kontroll- und Rückkopplungspunkt eine Schwachstelle zum Nachteil des Artenschutzes darstellen. Aus unserer Sicht muss sichergestellt werden, dass auch bei genehmigungsfreien Ersatzneubauten standardmäßig eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt, dokumentiert wird und die UNB aktiv eingebunden wird – insbesondere bei Brücken mit bekannten Quartieren oder Querungshilfen für geschützte Arten.

5. Verfahrensvereinfachung bei Wind- und PV-Anlagen an Straßen (Art. 25 Abs. 3 neu)

Naturschutzfachliche Prüfpflichten bleiben bestehen und werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. baurechtlichen Genehmigungsverfahrens abgewickelt. Aus Sicht des Naturschutzes ist die Klarstellung sinnvoll, solange alle relevanten Belange weiterhin über BImSchG-Verfahren bzw. Baurechtliche Verfahren sichergestellt werden. Insbesondere die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde und anerkannter Umweltverbände müssen gewährleistet bleiben.

6. Zentralisierung der GST-Zuständigkeit bei der Landesbaudirektion Bayern (§ 3 BayStrWG)

Die Zentralisierung der Zuständigkeit für Erlaubnisse und Genehmigungen von Großraum- und Schwertransporten bei der Landesbaudirektion Bayern darf nicht zu einem Verlust örtlicher naturschutzfachlicher Sensibilität führen – z.B. Gefahr unerkannter Korridore (wie Amphibienwanderung) oder Rastplätze. Es muss sichergestellt werden, dass bei potenziell betroffenen Streckenabschnitten eine systematische Rückkopplung mit den unteren Naturschutzbehörden sowie – bei bekannter Relevanz – auch mit anerkannten Umweltverbänden erfolgt.

7. Verhältnis zum UVPG (Art. 38 Abs. 11 neu)

Wir weisen darauf hin, dass bei allen Vorhaben mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen – auch unterhalb der UVP-Schwellenwerte – standardisierte ökologische Prüfungen und die frühzeitige Einbindung der Naturschutzverbände gewährleistet werden sollen.



Zusammenfassung:

Der Entwurf entzieht dem Vollzug zentrale Instrumente der Kontrolle und Beteiligung. Durch die Minderung bzw. den Verlust von Fristen, Anhörungsformaten und Rückkopplung mit Fachstellen wird die Qualität naturschutzfachlicher Prüfung gefährdet – insbesondere bei Vorhaben ohne UVP-Pflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Beran
Geschäftsführer